

Reiserücktrittskosten-Versicherung

Reiserücktritt-Topschutz Deutschland Reiserücktrittskosten-Versicherung

(VB-ERV 2002, Teil A, §§ 1 - 5) Ersatz der Stornokosten

(§§ 1 und 2) Ersatz der vertraglichen Stornokosten bei Rücktritt vor Reiseantritt bzw.

Seminarbeginn und Ersatz der Mehrkosten der verspäteten Hinreise jeweils aus versicherten Gründen Erstattung der Mehrkosten

(§ 3) bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise aus versicherten Gründen eines verlängerten Aufenthalts und der Rückreise bei Elementarereignissen, wie z. B. Überschwemmungen, Lawinen, Erdbeben, bis insgesamt EUR 5.000,- Erstattung des anteiligen Reisepreises

(§ 4) Muss eine Reise aus versichertem Grund abgebrochen werden, werden die Kosten für die noch nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen anteilig erstattet.

Selbstbehalt: Es fällt ein Selbstbehalt gemäß VB-ERV 2002, Teil A, § 5 an. 20 % mind. 25,-- EUR.

Wichtige Informationen zur Reiserücktrittskosten-Versicherung:

Abschlussfrist: Die Reiserücktrittskosten-Versicherung kann als Einzelversicherung oder im Paket nur bei Buchung der Reise, muss jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung abgeschlossen werden. Bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens am folgenden Werktag, möglich.

Bausteinbuchungen: Bei Bausteinbuchungen gilt die versicherte Reise in ihrer Gesamtheit mit Antritt des ersten Bausteins als angetreten. Stornokosten gemäß Teil A, § 1 (Rücktritt vor Reiseantritt bzw. Beginn der Seminarveranstaltung / Stornierung) werden nach Antritt der Reise - auch für noch nicht angetretene Bausteine - nicht erstattet. Die Absicherung der Reise / des Reisepreises für die Zeit nach dem Antritt der Reise erfolgt gemäß Teil A, § 4 (Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen / Ersatzreise-Versicherung).

Bitte beachten: Der Reiserücktritt-Topschutz ist pro Person bzw. pro Mietobjekt (z. B. bei Anmietung einer Ferienwohnung) abzuschließen. Die Prämie richtet sich nach dem vollen Reisepreis pro Person bzw. dem Mietpreis pro Objekt (ggf. aufrunden).

An- und Rückreisekosten sind bei der Berechnung mit einzubeziehen, falls diese mitversichert werden sollen.

Risikopersonen: Der Versicherungsfall kann ausgelöst werden durch: die versicherte Person Angehörige (z. B. Verwandte, Lebensgefährten) der versicherten Person Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen mitreisende (auch nicht verwandte bzw. angehörige) Personen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben. Für diesen Personenkreis besteht jedoch nur gegenseitiger Versicherungsschutz bei gemeinsamer Buchung und Versicherung von höchstens vier Personen. Versicherte Gründe sind z. B.: Schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung und Tod, Impfunverträglichkeit & Schwangerschaft, wenn das Risiko einer Reise zu hoch ist Schaden am Eigentum der versicherten Person oder einer Risikoperson infolge von Feuer, Elementarereignissen oder bei strafbaren Handlungen eines Dritten Betriebsbedingte Arbeitslosigkeit und Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit. Unerwartete Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst. Unerwartete Wiederholung nicht bestandener Prüfungen, Schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes der versicherten Person.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage: www.die-europaeische.de

Stand: 23.04.2010